



Jörg Lenau, Galmerstr. 36, D-65549 Limburg/Lahn

**Bundesagentur für Arbeit**  
Regionaldirektion Hessen  
Büro der Geschäftsführung  
Martina Deptalla  
**Saonestr. 2-4**  
**60528 Frankfurt am Main**

Limburg, den 31.10.2018

## » GUTACHEN «

zum Beschwerdeverfahren - Jörg Lenau - KdNr.: 535D103680

Sehr geehrte Frau Deptella,

aufgrund des umfangreichen und unverhältnismäßig komplexen Vorganges und vor allem auch der entstandenen Notsituation aufgrund der stattgefundenen Teilerbringung und erfolgten Einstellung der Leistungserbringung des Arbeitslosengeldes, sowie der daraus entstandenen Erfordernis der Einbringung von finanziellen Fremdmitteln, bedingte es einer grundlegenden Recherche, Analyse, Aufarbeitung und Beurteilung des stattfindenden Vorganges. Gemäß dem findet auch mein Einbringen als Analytiker hierin statt, um in diesem entstandenen Notstand für Abhilfe und Deregulierung Sorge zu tragen. Zugrundeliegender Sachverhalt: die grundsätzliche Ignoranz der Leistungsabteilungen gegenüber den Eingaben und Ansprüchen des Leistungsempfängers in Verbindung mit vorsätzlichem willkürlichem Händling, dem gegenüber weder die eingereichte Beschwerde, noch ihr damit verbundenes Einbringen eine grundsatzbedingende Änderung der Handlungsweise erwirkt. Aufgrund dieses ausufernden form- und rechtswidrigen Umstandes besteht seitens des Leistungsempfängers die unabdingbare Notwendigkeit, die Anforderung auf eine Herstellung der Rechtskonformität bei Ihnen anzuzeigen.

Gegenwärtiger Stand des Ablaufes: zwar wurde mittlerweile der Geldwert der aufzubringenden Leistungen des Arbeitslosengeldes erbracht, jedoch findet nach wie vor eine Veranlagung von Nebeneinkommen statt, obwohl keine solchen bestehen. Darüber hinaus ist der Beschwerdeverfahren nach wie vor offen, dem gegenüber man sich sogar weigert, diesen seitens der Leistungsabteilung überhaupt als einen solchen in Betracht zu ziehen. Es erweist sich somit als unmöglich, auf reguläre Weise zu einer ordnungsgemäßen rechtmäßigen Handhabung zu gelangen.



JÖRG LENAU  
GALMERSTR. 36, D-65549 LIMBURG/LAHN  
TELEFON/SMS/WHATSAPP: 0171-3309037  
Web: [www.sya.de](http://www.sya.de) - Email: [lenau-2@sya.de](mailto:lenau-2@sya.de)

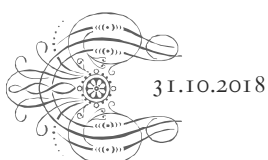
## Detallierte Angaben zum Ablauf des Vorganges

Mit Antrag auf Arbeitslosengeld vom 14.06.18 erging mit Wirkung zum 14.07.18 der vorläufige Bewilligungsbescheid per Schreiben vom 25.07.18. Gemäß dieses Bescheides wurden Nebeneinkommen gemäß § 155 SGB III veranlagt in Höhe von 450,- Euro abzüglich des Freibetrages von 165,- Euro. Im stattfindenden Verwaltungsvorgang der Ermittlung der erforderlichen Angaben wurde hingegen seitens des Leistungsempfängers mitgeteilt, daß eine freiberufliche Tätigkeit als Analytiker besteht, jedoch bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Einnahmen erzielt werden. Darüber hinaus wurde ein Steuerbescheid für 2016, sowie eine Steuererklärung für 2017 beigefügt.

Im Verlauf des Ermittlungsverfahrens wurde auch die Anfrage gestellt auf die Anzahl der Arbeitsstunden, gemäß dem mitgeteilt wurde, daß es sich hierbei um einen Systemfehler handle, woraufhin man erwiderte, daß es kein solcher sei und die erforderlichen Angaben anzugeben seien. Daraufhin (per Schreiben vom 01.09.18) wurde die Leistungsabteilung nochmals ausführlich darauf hingewiesen, daß einerseits keine solche Angaben zu machen sind, da in gegebenen Fall keine Einnahmen bestehen. Erweiternd wurde erläutert, inwiefern grundsätzlich für Selbständige kein derartiges entlohntes Arbeitsstundenverhältnis besteht.

Aufgrund der Feststellung des Ausbleibens der Leistung des Arbeitslosengeldes zum Monatsende September am 02.10.18, fand eine Unterredung zur Klärung dieses Ausbleibens mit der Beratungsstelle in Limburg statt. Von diesen wurde mitgeteilt, daß die Leistungen der Zahlung von Arbeitslosengeld eingestellt wurden. Zum Sachverhalt der Entscheidung und damit verbundenen Begründung konnte man hingegen über die Sichtung der elektronischen Daten keine Auskunft geben.

Per Email vom 02.10.18 erging nachfolgend eine Anfrage an die Leistungsabteilung in Gießen bezüglich des Einspruches des Bewilligungsbescheides und des Sachverhaltes der nicht erfolgten ausstehenden Leistungen des Arbeitslosengeldes. Im erfolgenden Antwortschreiben vom 04.10.18 teilte man mit, daß kein Einspruch vorliege. Eine Beantwortung der Anfrage zur Einstellung der Leistung fand hingegen nicht statt. Daraufhin erfolgte wiederum eine persönliche Vorsprache bei der Beratungsstelle in Limburg, zur Ergründung, inwiefern kein solcher Einspruch Sachstand sei, woraufhin man mitteilte, daß kein solcher schriftlich vorgenommen worden wäre. Aufgrund des sich darüber aufweisenden verwirrenden Verhältnisses, dem gegenüber ein Beschwerdeverfahren im Gange ist bezüglich des Nebeneinkommens und der Arbeitsstunden, wurde dort zusätzlich noch einmal ein handschriftlicher Widerspruch zur Hervorhebung der Eindeutigkeit des Sachstandes erstellt und eingereicht. Dieser Vorgang des zusätzlichen Widerspruchs wurde per Email vom 08.10.2018 als Antwortschreiben der Leistungsabteilung in Gießen mitgeteilt, hinzufügend der abermaligen Bitte um Stellungnahme zur Einstellung der Leistung des Arbeitslosengeldes. Mit Datum vom 11.10.18 erfolgte von der Rechtsbehelfsstelle der Agentur für Arbeit Gießen ein Widerspruchsbescheid mit der Entscheidung der unzulässigen Verwerfung.



31.10.2018



JÖRG LENAU  
GALMERSTR. 36, D-65549 LIMBURG/LAHN  
TELEFON/SMS/WHATSAPP: 0171-3309037  
Web: [www.sya.de](http://www.sya.de) - Email: [lenau-2@sya.de](mailto:lenau-2@sya.de)



SEITE 2 VON 11



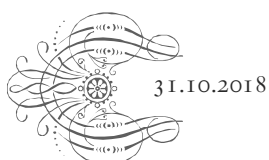
Da auch hierauf keine Antwort zum Sachstand der Einstellung der Leistung des Arbeitslosengeldes erfolgte, erging die Beschwerde mit Schreiben vom 13.10.18 an die Leistungsabteilung. Darin wurde zu 4 Sachständen Bezug genommen: 1.) die Veranlagung von Nebeneinkommen, trotz daß keine solche bestehen; 2.) die nicht erfolgten Leistungen des Arbeitslosengeldes; 3.) die Einstellung der Leistung, ohne darüber eine Mitteilung und Begründung auszuführen; 4.) daß trotz zweifacher Bitte um Stellungnahme zum Sachstand der Einstellung keine solche erfolgte.

Zugleich erfolgte per Email vom 13.10.18 ein Schreiben an Herrn Dzeko der Regionaldirektion Hessen, welcher bereits zuvor telefonisch kontaktiert wurde, aufgrund der bestehenden misereren Vorkommnisse. In diesem Schreiben wurde darüber informiert, daß der Grundsatz vorsätzlicher Handlungen vorliege und der gegenwärtigen Vorgang der Beschwerde beschrieben, mit der zusätzlichen Bitte um ein erforderliches Achten auf den Fortgang. Per Anhang der Email wurde als pdf-file ein Ausdruck der Beschwerde mitversandt. Ihrerseits erfolgte nachfolgend per Email vom 15.10.18 ein Antwortschreiben mit der Mitteilung, daß Sie diese Nachricht mit der Bitte um Berücksichtigung an das Kundenreaktionsmanagement der Agentur für Arbeit Limburg-Wetzlar weitergeleitet haben.

Mit Datum vom 15.10.18 erfolgte ein Änderungsbescheid des Leistungsanspruches von der Agentur für Arbeit Gießen in Verbindung mit der zusätzlichen Information über die Nachzahlung für den Zeitraum vom 14.07.18 bis 30.09.18. Mit gleichem Datum erging ein Schreiben von der Agentur für Arbeit Gießen mit Zusatz und Absender der Agentur für Arbeit Limburg-Wetzlar, betitelt mit ‚Rücknahme meines Bescheides‘ und dem informellen Inhalt, daß Frau Zeischke von Team 014 ihren ursprünglichen Bescheid vom 25.07.18 teilweise zurücknimmt. Darüber hinaus teilt diese mit, daß ein vorläufiges Nebeneinkommen von 165,- Euro erfaßt wurde, Einkünfte bis 165,- Euro hingegen frei seien. Hinzufügend wird ausgeführt, daß es ausreichend sei, nach Ende des Leistungsbezuges entsprechende Einkommenssteuerbescheide vorzulegen.

Aufgrund des verwirrenden Verhältnisses, daß sich auskunftsgemäß die Leistungsabteilung(en) generell in Gießen befindet, wurde wiederum die Beratungsstelle in Limburg aufgesucht, um in Erfahrung zu bringen, was es mit dieser Leistungsabteilung (gemäß Team 014) in Limburg, wie auch der Splittung von Team 014 Limburg und gleichzeitig Team 014 Gießen auf sich hat. Dort erteilte man die Auskunft, daß es seine Richtigkeit hätte und die Leistungsabteilung von Team 014 sich in Limburg befände. Auf die Information hin, daß die Beschwerde nach wie vor noch unbeantwortet sei und somit offen stände, absolvierte man ein Telefonat und teilte hieraufhin mit, daß man eine Antwort zukommen ließe.

Mit Datum vom 23.10.18 erging ein Schreiben von der Agentur für Arbeit Gießen, mit Zusatz und Absender der Agentur für Arbeit Limburg-Wetzlar, namentlich von Frau Zeischke, mit der Betitelung ‚Ihre Anfrage vom 13.10.18‘ und dem Wortlaut: „Sehr geehrter Herr Lenau, mit den Bescheiden vom 15.10.18 haben Sie bereits alle Informationen zur abschließenden Bearbeitung des Arbeitslosengeldes erhalten. Sämtliche noch ausstehende Zahlungen sind erfolgt, s. Anlagen.“



31.10.2018



JÖRG LENAU  
GALMERSTR. 36, D-65549 LIMBURG/LAHN  
TELEFON/SMS/WHATSAPP: 0171-3309037  
Web: [www.sya.de](http://www.sya.de) - Email: [lenau-2@sya.de](mailto:lenau-2@sya.de)



SEITE 3 VON 11

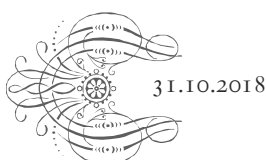


Am 24.10.18 um 13:45 Uhr erfolgte ein Anruf von der Arbeitsagentur, wobei sich der Leistungsempfänger jedoch auf einer Bahnfahrt befand und aufgrund der Unpäßlichkeit ein Telefontermin für den nächsten Vormittag vereinbart wurde. Am nächsten Tag erfolgte dann ein Telefonanruf um 12:45 Uhr, wo der Leistungsempfänger, nach vormittaglichem Erwartens des Anrufes, sich auf dem Weg zum Einkauf befand und aufgrund der Unpäßlichkeit miteinander vereinbart wurde, daß dieser nach der Rückkehr zurückrufen würde. Bei seinem Rückruf um 14:30 Uhr wurde diesem von der Gegenseite mitgeteilt, daß die zuständige Sachbearbeiterin nur vormittags tätig sei. Ein weiterer Anruf erfolgte am 31.10.18 um 11:15.

Bei diesem telefonischen Gespräch, namentlich mit Frau Schmitt-Burkhard, wurde von dieser der Versuch einer Vermittlung der Erläuterung der Handhabung der Leistungsabteilung unternommen. Wie sich jedoch auf Anfrage ergab, spezifisch auf den Sachverhalt der Weisung des Verfahrens zur Veranlagung der Nebeneinkommen für Selbständige (Punkt 155.4) angefragt, so hat diese keine Kenntnis über diese Weisungen. Wie sich somit darüber aufweist, handelt man selbst beim Kundenreaktionsmanagement im Verhältnis eines rein persönlichen Ermessens, ohne über die Kenntnisse der Rechts- und Weisungsverhältnisse zu verfügen.

### Beurteilung des Handlungswesens

Dieser Vorgang weist eindeutig die durchweg stattfindende ignorierende Haltung der Sachbearbeiter der Leistungsabteilung gegenüber den aufbringenden Eingaben des Leistungsempfängers auf, dem gegenüber die Beratungsstelle in Limburg zwar die stattfindenden Eingaben weiterleitet und auch ordnungsgemäße Auskünfte erteilt, hingegen jedoch bezüglich des Bearbeitungsvorganges grundsätzlich an die Leistungsabteilung verweist. Zunächst als einheitliche Handlung des Teams 015 sich aufweisend, zeigt sich hingegen über die Einrichtung einer regelrechten Abfangstation von Beschwerdefällen der Leistungsabteilung Gießen in der Beratungsstelle in Limburg eindeutig auf, daß man hierbei auf die organisatorische Einrichtung dieses Handlungswesens trifft. Dieses Handlungswesen beschreibt auch aus sich selbst heraus die sich aufweisende Zielsetzung, die rechtlichen Ansprüche des Leistungsberechtigten möglichst zu minimieren, dessen Erlangung begründet wird auf der Minimierung, bzw. Auslassens der Aufklärung und Informationsvorbereitung, sowie auch Leistungsbezügen des Leistungsempfängers, hin zur willkürlichen eigenmächtigen Bearbeitung der Eingänge und Vorgänge in eventueller Erachtung dessen, bis hin zur Erpressung des Leistungsempfängers über die Reduzierung und gar Einstellung der Leistungen des Arbeitslosengeldes, um diesen in den Stand des Existenzzwanges zur Erfüllung der ‚internen‘ Vorgaben zu manövrieren. Hierbei handelt es sich somit durchweg nicht nur um Leistungsverweigerung, sondern um eine vorsätzliche systematisch organisiertes Organisationswesen, welches den Leistungsempfänger zwangsläufig in ein damit verbundenes Unrechtsverhältnis zwingt und man dazu benutzt, um diesen noch tiefer in dieses Mißverhältnis hinein zu manövrieren. Die ‚interne Vorgaben‘ erweisen sich hierin nicht als rechtlich weisungsgebundene Vorgaben!



31.10.2018



JÖRG LENAU  
GALMERSTR. 36, D-65549 LIMBURG/LAHN  
TELEFON/SMS/WHATSAPP: 0171-3309037  
Web: [www.sya.de](http://www.sya.de) - Email: [lena-2@sya.de](mailto:lena-2@sya.de)



SEITE 4 VON 11



Hierbei ist zu unterscheiden zwischen der organisatorischen Einrichtung der Institution, worin die Handhabung der Minimierung entstehender Kosten eine Sache sind, gegenüber dem, was Mitarbeiter aus sich selbst heraus daraus gestalten. In gegebenem Fall zeigt sich eindeutig, daß die ausführenden Handlungen der Mitarbeiter sich nicht im Rahmen des rechtlich Möglichen bewegen, sondern sämtliche Grenzen überschreiten, welche darüber vorgegeben sind. Es handelt sich somit auch durchweg um unrechtmäßiges Handeln. Die Grenzenlosigkeit zeigt sich einerseits über die Grundsätzlichkeit der Mißachtung jeglicher Ein- und Vorgaben und darüber hinaus auch über den Vorgang der völligen Ignoranz gegenüber der eingereichten Beschwerde. Die Mitarbeiter hatten einzig auf die Eingabe Ihrerseits reagiert, jedoch die Beschwerde selbst noch nicht einmal als eine solche in Betracht gezogen. Die Verhältnismäßigkeiten bestehen somit aber auch eindeutig nicht einzig in diesem Fall, sondern findet grundsätzlich gegenüber den Leistungsberechtigten und -empfängern statt. Gravierend hierin: die ausnahmslose Vorsätzlichkeit im Verbund des Umfang dieses Handlungswesens.

## Die Klärung personeller Verfehlung

Einzig im anfänglichen Stadium ergab sich (aufgrund der Unkenntnis über die Vorgaben) der scheinbare Sachstand einer personellen individuellen Verfehlung, wohingegen der weitere Verlauf eindeutig sich als einheitliches Handlungswesen aufweist. Nimmt man hierzu die internen Weisungen in Betracht, zeigt sich vor allem auch darüber die Verhältnismäßigkeit darin auf, denn die Weisungen entsprechen dem geltenden Recht, wohingegen die ausführenden Handlungen weder den Weisungen, noch dem damit verbundenen geltenden Recht entsprechen. Hierzu einmal mustergültig die zutreffenden internen Weisungen zur Anrechnung von Nebeneinkommen:

([https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/FW-SGB-III-155\\_ba015162.pdf](https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/FW-SGB-III-155_ba015162.pdf))

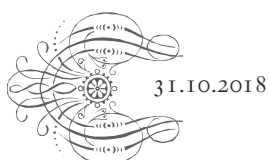
### 155.4 Verfahren

*(1) Vor Anrechnung des Nebeneinkommens ist das Erreichen der 15-Stunden-Grenze zu prüfen.*

*(3) Selbständige haben ihr Nebeneinkommen mit dem Vordruck „Erklärung zu selbst. Tätigkeit Land- und Forstwirtschaft“ (BK-Vorlage) glaubhaft zu machen. Über die Anrechnung ist abschließend zu entscheiden.*

*Bei Selbständigen können folgende Fallgruppen unterschieden werden:*

- *Die selbständige Tätigkeit wird neu aufgenommen und der Gewinn eingeschätzt: der erwartete Gewinn ist zugrunde zu legen und der Arbeitslose ist auf seine Anzeigepflicht bei Änderung des Gewinns von mehr als 5 % hinzuweisen.*
- *Die selbständige Tätigkeit wird neu aufgenommen und es wird erklärt, dass kein Gewinn oder Gewinn unter 165 Euro monatlich erwartet wird: der Arbeitslose ist auf seine Anzeigepflicht bei einer Gewinnsteigerung auf über 165 Euro monatlich hinzuweisen.*



31.10.2018



JÖRG LENAU  
GALMERSTR. 36, D-65549 LIMBURG/LAHN  
TELEFON/SMS/WHATSAPP: 0171-3309037  
Web: [www.sya.de](http://www.sya.de) - Email: [lenau-2@sya.de](mailto:lenau-2@sya.de)



SEITE 5 VON 11



- Die selbständige Tätigkeit wird bereits länger mit unverändertem Gewinn ausgeübt: der Arbeitslose ist auf seine Anzeigepflicht bei einer Änderung des Gewinns um mehr als 5 % hinzuweisen.
- Die selbständige Tätigkeit wird bereits länger mit schwankendem Gewinn ausgeübt: vom Arbeitslosen sind, im Abstand von höchstens drei Monaten, Erklärungen zur Höhe des Gewinns oder der Einnahmen und Ausgaben, mit dem Vordruck zu fordern.

Bei begründeten Anlässen sind Nachweise anzufordern.

Wie man dem Fettgedruckten entnehmen kann, so wird hierin die Anweisung des ‚**könnens**‘ angegeben. Auch wenn man dieses Wort als solches mißdeuten könnte, so ist doch die ausgehende Gesetzgebung eindeutig. In gegebenem Fall wurde ‚als Grundsatz‘ eine Pauschalisierung vorgenommen, obwohl sich diese Anwendung als unzutreffend erweist, da es sich nicht um eine Neugründung handelt. Wie sich über die stattgefundenen Ausführungen aufweist, so wird aus diesem ‚können‘ ein grundsätzliches ‚**können wir auch sein lassen**‘.

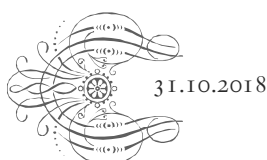
Hierbei handelt es sich jedoch um einen mißlichen Ausnahmefall der Weisungen, was man ansonsten nicht derart antrifft. Darüber hinaus ist hierin vor allem auch die Reihenfolge maßgeblich, in welcher die Erfordernis besteht, zunächst die Erreichung der 15 Stunden-Grenze zu ermitteln. Dies fand gemäß der Weisungsvorgabe nicht derart statt, sondern zunächst wurde eine Pauschalisierung vorgenommen und dem gemäß die vorläufige Bewilligung ausgestellt und erst im Anschluß erging die Anfrage zu den Arbeitsstunden. Es zeigt sich hierüber auch in diesem Fall, daß eine systematisierte Handhabung stattfindet, die sich nicht nach den Richtlinien der Gesetzgebung oder den Weisungen richtet, sondern pauschalisierten Handhabungen eines internen Gewohnheitsverfahrens.

## Das Rechtsverhältnis

Wie sich herausstellt, so findet hierin grundsätzlich das Rechtswesen keine Beachtung, außer im Bezug auf externe Eingaben in Erlangung dessen, welche jedoch einzig zu einer Eingrenzung dieses internen Handlungswesens führen. Eine Bezugnahme zum Rechtswesens findet in keiner Weise statt, wird vielmehr darin generell blockiert. Dies zeigt sich demonstrativ über nachfolgende Gegebenheit, die sich über die Anforderung der Arbeitsstunden aufweist.

Hierzu § 138 SGB III Abs. 3:

*Die Ausübung einer Beschäftigung, selbständigen Tätigkeit, Tätigkeit als mithelfende Familienangehörige oder mithelfender Familienangehöriger (Erwerbstätigkeit) schließt die Beschäftigungslosigkeit nicht aus, wenn die **Arbeits- oder Tätigkeitszeit (Arbeitszeit)** weniger als 15 Stunden wöchentlich umfasst; gelegentliche Abweichungen von geringer Dauer bleiben unberücksichtigt. Die Arbeitszeiten mehrerer Erwerbstätigkeiten werden zusammengerechnet.*



Hintergrund des Ermessens von § 138 SGB III Abs. 3 ist die Infragestellung, ob die Person stundenbezogen für den Arbeitsmarkt zur Verfügung steht und dies nur gegeben sei, insofern die Stundenzahl unter 15 liege. Sachstand ist dem gegenüber, daß einzig in arbeitsrechtlichen Vertragsverhältnissen eine ‚rechtliche‘ Vereinbarung über Stundenzahlen gemäß der Arbeitsstunden besteht. Für alle Anderen bestehen keine derartigen Stunden-/Zeitgebundenen Rechtsverbindlichkeiten. Somit besteht auch grundsätzlich für diese keine dem entsprechende Einschränkung.

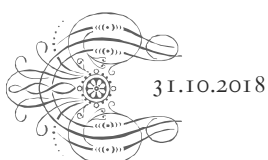
Hierzu auch noch einmal das Spezifizierende darin:

*..., wenn die **Arbeits- oder Tätigkeitszeit (Arbeitszeit)** weniger als 15 Stunden ...*

Hierin gilt zu berücksichtigen, daß die spezielle formelle Ausführung der in Klammer gesetzten Wiederholung der ‚Arbeitszeit‘ hinter der Tätigkeitszeit hervorhebt, daß sich auch die Anwendung der Tätigkeitszeit auf das arbeitsrechtliche Verhältnis von Arbeitszeit bezieht. Es besteht somit ‚ausdrücklich‘ keine Differenzierung. Dies ergibt sich auch aus dem Rechtswesen, denn es kann kein Recht erwirkt werden auf etwas, wofür kein Recht besteht (Grundsatz der staatsrechtlichen Gesetzmäßigkeit). Die Inhaltlichkeit dieses Gesetzes weist somit eindeutig einen gesetzlichen Widerspruch auf, aufgrund dessen sich die Nichtigkeit dessen ergibt.

Die zuständigen Sachbearbeiter wurden zwar nicht gemäß dieser spezifisch rechtlichen Bezugnahme, jedoch gemäß des sprach-sachtechnischen Grundsatzes des Widerspruches darauf hingewiesen. Anstatt diesen Sachverhalt jedoch entsprechend der regulären Verfahrensweisen zu händeln, wurde dem Leistungsbezieher hingegen die Leistungen des Arbeitslosengeldes eingestellt. Hierüber verdeutlicht sich vor allem deren Stellung gegenüber einem mündigen Bürger. Diesem wird hierin gar seine Mündigkeit entzogen und als unmündig gehandhabt. Gerade wie in jeglichem Rechtsverhältnis, in welchem sich der Leistungsbezieher befindet, worin diesem per Gesetzgebung seine Rechte gegeben sind und man einem Verwaltungswesen gegenüber steht, welche einem von Grund auf die Gewährleistung dieser Rechte versagt.

Diesbezüglich gilt es auch noch einmal Bezug zu nehmen zu dem Telefonat mit Frau Schmitt-Burkhard, welche die Behauptung aufstellte, daß wenn eine Leistungsanforderung vom Leistungsempfänger nicht erfüllt würde, es zur Leistungseinstellung keiner Mitteilung bedürfe, da der Schriftverkehr die Information beinhalte, daß ein solcher Vorgang stattfinden würde, insofern die angeforderte Leistung nicht erbracht würde. Auch hierin wird weder das Rechtswesen beachtet, in dem Fall das Vertragswesen, gemäß dem grundsätzlich Veränderungen mitzuteilen (anzuzeigen) sind. Noch wird auch von dieser berücksichtigt, daß die Voraussetzung gilt, ‚korrekte Angaben‘ zu machen. Darin bestand der Vorgang, nämlich in der Mitteilung, daß dies in dem Fall gar nicht möglich ist. Das somit ‚die Leistungsanforderung‘ nicht erfüllt wurde, bezog sich auch hierin auf die persönliche Anforderung, jedoch nicht auf die rechtlichen Vorgaben, denen es ‚beiderseits‘ zu entsprechen gilt.



31.10.2018



JÖRG LENAU  
GALMERSTR. 36, D-65549 LIMBURG/LAHN  
TELEFON/SMS/WHATSAPP: 0171-3309037  
Web: [www.sya.de](http://www.sya.de) - Email: [lenau-2@sya.de](mailto:lenau-2@sya.de)



SEITE 7 VON 11



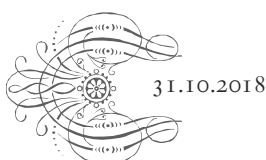
Bezüglich des Sachverhaltes dieses Gesetzeswiderspruchs wird meinerseits eine öffentliche Anzeige zum download von meiner Internetseite dargeboten, worin dies zur offiziellen Anwendung verfaßt ist: [http://www.sya.de/Anzeige\\_138\\_SGBIII.pdf](http://www.sya.de/Anzeige_138_SGBIII.pdf)

## Der Grundsatz der Unkenntnis

Auf die eventuelle Infragestellung, warum Ihnen dieser Sachstand nicht bekannt ist, insofern es sich doch um einen grundlegenden Sachverhalt handelt, gilt es mir auszuführen, daß andere in einer solchen existenzbedrohenden Situation nicht in der Lage sind, den formellen Anforderungen zur Deregulierung zu entsprechen und auch nicht über die erforderlichen Kenntnisse verfügen, um gemäß der Erfordernisse des formellen Vorganges dies zu handhaben. Auch führt die Art und Weise der Ausführung (die Einstellung der Leistungen und Nachfolgehandlungen waren eine regelrechte Erpressung!) zwangsläufig zu anpassenden Handlungen, um den Erfordernissen zur Wahrung der Existenzsicherung genüge zu tun. Zumal die Beratungsstellen vor Ort ‚nicht zuständig‘ sind (wie man dort mitteilt!), entzieht dies auch den Leistungsempfängern gänzlich eine ‚reguläre‘ deregulierende Handhabe, sodaß dies zwangsläufig der Komplexität des Formellen unterliegt. Darüber hinaus verfügt dieser auch nicht über die ‚Zeit‘, um dem zu entsprechen, insofern diesem die Leistungen eingeschränkt oder gar eingestellt werden. Generell führt dies somit auch zu zwangsläufigen fälschlichen Angaben und Handlungen der Leistungsempfänger und dem damit verbundenen zirkulären rechtlichen Mißverhältnis, sodaß diese selbst zur Unrechtmäßigkeit gezwungen sind und aus diesem Unrechtsverhältnis heraus die Einforderung der Rechtlichkeit nicht gegeben ist. Dem gegenüber verfüge ich in meiner Kompetenz als Analytiker zu derartigen Verhältnissen hingegen über ausreichend Vorkenntnisse aufgrund meiner langjährigen Erfahrung, vor allem auch im Bezug auf das Verwaltungswesen, woraus u.a. auch der professionelle Analytiker heraus entstanden ist, sodaß ich auch entsprechend der Erfordernisse darauf eingehen kann.

Was das Aufbringen des Telefonates von Frau Schmitt-Burkhard betrifft, so kommt ein solches Einschalten viel zu spät, als daß dies noch telefonisch deregulierbar wäre. Dieses Einschreiten hätte bereits zu Beginn des aufkommenden Mißverhältnisses stattfinden müssen, zur Herbeiführung einer gütlichen Deregulierung. Vor allem jedoch wäre ein Einschalten seitens der Sachbearbeiter erforderlich gewesen, bevor ein schriftliches Beschwerdeinschreiten unumgänglich wurde. In Anbetracht der Ausführung im vorigen Abschnitt bedingt es grundsätzlich einer regulierenden Schlichtungsstelle, die es nicht gibt. Ein sich aufweisendes Einschreiten zur Vermeidung eines eventuell anstehenden Rechtsverfahrens zeugt in keiner Weise von einem gütlichen Verwaltungswesen. Wie bereits die Deklaration des ‚Kundenreaktionsmanagements‘ aufweist, dient dies auch nicht dem Kunden, sondern der Institution und erweist sich somit auch ebenfalls und sogar ‚ausdrücklich‘ als ein mißverhältniß einseitiges Verwaltungsgebahren.

Als grundsätzliches Mißverhältnis zeigt sich hierin jedoch der Sachstand der Aufklärung, welcher weder den Leistungsbeziehern, noch den Mitarbeitern gegenüber in erforderlichem Maße aufge-



31.10.2018



JÖRG LENAU  
GALMERSTR. 36, D-65549 LIMBURG/LAHN  
TELEFON/SMS/WHATSAPP: 0171-3309037  
Web: [www.sya.de](http://www.sya.de) - Email: [lenau-2@sya.de](mailto:lenau-2@sya.de)



SEITE 8 VON 11





bracht wird. Wie sich herausstellt, werden eindeutig alle miteinander der völligen Unkenntnis ausgesetzt. Zumindest ist davon auszugehen, denn die rechtlichen und weisunggebenden Vorgaben sind unmißverständlich und auch als solche präsent, sodaß sich einzig die Fragestellung ergibt, warum diese nicht dem gemäß in Anwendung sind. Somit gilt es auch im Grundsatz zu klären, warum überhaupt ein solches rechtswidriges Mißverhalten besteht gegenüber dieser Eindeutigkeit der Präsenz der Weisungen und Gesetzgebung. Insofern jedoch, wie gehandhabt, aufkommende Beschwerden über die Verhaltensweisen der formellen Anwendung nicht zum Kundenreaktionsmanagement weitergeleitet werden und Eingaben an diese, wie gehandhabt, von diesem nicht zur Deregulierung interner Mißstände führt, ergibt sich daraus auch die Ersichtlichkeit des Grundsatzes dieses Mißstandes.

## Konsequenz

Die Konsequenz, welche sich aus der bisherigen Beurteilung des Sachstandes ergibt, bedingt einer umgehenden Klärung darüber, inwiefern dieses Gewohnheitswesen innerhalb des Agentur für Arbeit seine Anwendung findet. Aus diesem Fallbeispiel heraus läßt sich dies eindeutig im Bezug auf die Zuständigkeit der Leistungsabteilungen der Betriebsstätte in Gießen aufweisen. Im Bezug auf die Beratungsstelle in Limburg ist eine solche grundsätzliche Verfahrensweise nicht ersichtlich, wobei der Sachstand, daß Neuzugänge nicht grundsätzlich eine ausführliche vorbereitende Beratung erhalten, wohl eher nicht im Beratungsprogramm vorgesehen ist, jedoch sich als unausweichliche Notwendigkeit erweist, da niemand wissen kann, welche Erfordernisse seinerseits notwendig sind, um den Formalitäten zu entsprechen. Hieraus ergibt sich das bestehende zirkuläre Mißverhältnis.

Als Grundsatz gilt, daß sich der Bürger selbst informieren muß über seine Rechte und Pflichten. Dem gegenüber steht jedoch das vorausgehende Verhältnis der Unkenntnis, des Unbewußtseins und der Unbedachtsamkeit. Der Bürger ist somit vorausgehend ein Unkundiger, welcher nicht über die erforderlichen Kenntnisse verfügt. Somit ergibt sich auch zwangsläufig der staatliche Regulierungsvorsatz, dafür Sorge zu tragen, daß der Bürger die erforderlichen Informationen zugetragen und/oder entgegen gebracht wird. Erst hierüber ergibt sich eine Gewährleistung eines aufgeklärten Bürgers. Im Bezugsrahmen der Bundesagentur für Arbeit und somit auch deren ausführenden Institutionen findet dies nicht statt. Das Auslegen und eventuelle Aushändigen von Informationsbroschüren ist in keiner Weise ausreichend zur Bildung von Kenntnissen über das jeweilige Rechts- und Handlungswesen. Auch findet keine einweisende Beratung statt, sondern einzig eine formelle Aufnahme. Das sich hierüber Mißverhältnisse ergeben, in welcher selbst das miteinander Kommunizieren nicht funktionieren ‚kann‘, ergibt sich zwangsläufig. Das dieses Verhältnis jedoch auch seitens der Sachbearbeiter der Agentur für Arbeit anzutreffen ist, ist hingegen unannehmbar, da diese eine fachtechnische Ausbildung erhalten, in welchen diesen das rechtliche Handlungswesen vermittelt wird. Zumindest gilt dies als Voraussetzung zur Ausführung der Profession dieser Tätigkeit.

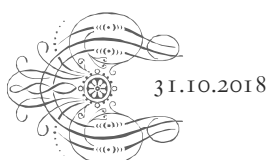


Auch zeigte sich, daß für ausländische Mitbürger kein Übersetzer hinzugezogen wird, obwohl rechtliche Vereinbarungen, in welchen die Verständnis des Inhaltes nicht gegeben ist, der rechtlichen Ungültigkeit unterliegen (gilt somit nicht nur für diese). Auch hierin zeigt sich die Unachtsamkeit der Beratungsstelle(n) gegenüber der bürgerlichen Rechte. Und dies, obwohl dem Bürger das Arbeitsamt zur Hilfeleistung seiner Bedürfnisse zur Verfügung gestellt wird, die sich keineswegs, wie anzutreffen, auf die reine Geldleistung beziehen. Das es hierbei einzig um Geldleistungen handelt, ist ein weit verbreiteter Mythos, dem gegenüber die Gesetzgebung verdeutlicht, daß es sich um einen solchen Mythos handelt. Das Fachkundige grundsätzlich zunächst einmal Unkundige sind, ist eigentlich jedem fachlich Versierten klar. Wie es sich mit der fachlichen Kundlichkeit der Mitarbeiter der Betriebsstätte in Gießen verhält, stellt sich indess als absolut fraglich dar. Wenn Unverstand auf Unverstand stößt, ergibt sich daraus zwangsläufig eine ausufernde Welle, sodaß sich hierüber für keinen Beteiligten ein Vorteil ergibt. Dies verdeutlicht vor allem auch, daß die ‚Sparmaßnahmen‘, welche in Anwendung sind, einzig zu einer Verschlimmbesserung führen und somit kein Erwirtschaften erlangt wird, welches man bestrebt ist zu erlangen. Probleme zu behandeln führen grundsätzlich und einzig zur Verschlimmbesserungen und somit gilt es, sich grundsätzlich und einzig den Ursachen zuzuwenden und sich dieser zu entledigen. Es zeigt sich eindeutig ein ursächliches Mißverhältnis im Bezug auf die Kompetenz, derer es einer entsprechenden Deregulierung bedingt.

### Gegenwärtiger Sachstand

Seitens des Leistungsempfängers gilt es mitzuteilen, daß mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Beratungsstelle in Limburg eine Freistellung zur Arbeitssuche bis Ende des Jahres vereinbart wurde, damit die freiberufliche Tätigkeit als Analytiker in diesem Zeitraum zur Umsetzung gelangen kann. Voraussetzung der Umsetzung ist unter anderem ein geschaffenes Buch, welches vor allem der Repräsentation des Kompetenzspektrums dient. Dessen Herausgabe hat sich zwar über den entstandenen Mißstand um einen Monat verschoben, jedoch gestaltet sich das generelle Verhältnis durchweg positiv, sodaß in diesem Zeitraum auch das Erlangen relativ gesichert ist. Somit findet gegenüber der deregulierten erbrachten Arbeitslosengeldleistung, welche dem regulären Verhältnis entspricht, auch ein kulantes Entgegenkommen statt. Diese Kulanz findet jedoch nicht statt als Anerkenntnis, sondern aufgrund dessen, daß die Gegebenheiten des formellen Umganges diesen mehr behindern, als daß es förderlich wäre, sich damit zu befassen. Wie sich darlegt, stellt dies sogar eine Gefährdung seiner Existenz dar, welche diesem an erster Stelle steht, sich zu bewahren.

Dem gegenüber ist jedoch das Aufbringen als Analytiker gemäß dem der Ausführung dieses Gutachtens. Separat zu diesem Schreiben erhalten Sie eine abschließende Kostenrechnung mit der Voraussetzung, daß eine weitere Hinzuziehung zur Bewältigung der Leistungsverhältnisse nicht mehr erforderlich sein wird. Insofern es sich hierbei **nicht** um ein rein regional internes Mißverhältnis handelt, entsteht somit aber auch die Anforderung, dies an die zuständige(n) Stelle(n) weiterzuleiten.



31.10.2018



JÖRG LENAU  
GALMERSTR. 36, D-65549 LIMBURG/LAHN  
TELEFON/SMS/WHATSAPP: 0171-3309037  
Web: [www.sya.de](http://www.sya.de) - Email: [lena-2@sya.de](mailto:lena-2@sya.de)



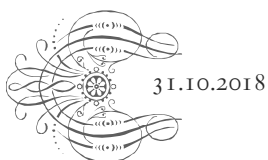
SEITE 10 VON 11



Auf den Punkt gebracht somit auch noch einmal klar und deutlich die Bewandnis: im Zuständigkeitsbereich der Leistungsabteilung Gießen zeigt sich eindeutig eine Unverhältnismäßigkeit gegenüber den Vorgaben der Gesetzgebung und der damit verbundenen internen Weisungen, dem gegenüber sich generell in Frage stellt, inwiefern diese überhaupt bekannt sind. Die Handlungsweise zeigt durchweg und somit eindeutig, daß diese nicht dem gemäß in Anwendung sind. Wie das Telefonat mit Frau Schmitt-Burkhard nachdrücklich darlegt, besteht selbst beim Kundenmanagement ein derartiger Mißstand. Zu klären ist somit vor allem, inwiefern es sich hierbei um ein Unverständnis oder Unvermögen handelt. Meinerseits ergibt sich hierin keine weitere Notwendigkeit eines Einbringens. Für das Weitere sind die zuständigen Regulierungsstellen, bzw. -behörden verantwortlich.

gez.

Jörg Lenau



JÖRG LENAU  
GALMERSTR. 36, D-65549 LIMBURG/LAHN  
TELEFON/SMS/WHATSAPP: 0171-3309037  
Web: [www.sya.de](http://www.sya.de) - Email: [lenau-2@sya.de](mailto:lenau-2@sya.de)



SEITE 11 VON 11

